

Rettungszentrum Traunstein – Christoph 14 e.V.

Satzung

Präambel

Anlässlich des dreißigjährigen Bestehens der Luftrettungsstation „Christoph 14“ wird dieser Verein mit der Absicht gegründet, den verschiedenen Organisationen und Institutionen die am Rettungszentrum Traunstein tätig sind, ein gemeinsames Forum zu geben. Der Verein versteht sich ausdrücklich nicht als Konkurrenz zu bestehenden Strukturen, sondern als deren Ergänzung, um gemeinschaftlich das Rettungszentrum Traunstein weiterzuentwickeln.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Rettungszentrum Traunstein – Christoph 14“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, sowie durch Verbesserung der notfallmedizinischen Ausstattung und Infrastruktur insbesondere des Rettungszentrums Traunstein sowie der Rettungsmittel (z.B. Notarzteinsetzfahrzeug, Rettungshubschrauber, Rettungstransportwagen).
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Weiterentwicklung des Rettungszentrums Traunstein durch ideelle und materielle Unterstützung.
 - b) Ideelle und materielle Unterstützung zur Verbesserung der notfall-medizinischen Arbeit, z.B. durch Ergänzung notfallmedizinischer Geräte und Ausstattungen für die Rettungsmittel, die der Patientenversorgung zu Gute kommen.
 - c) Förderung der Aus- und Fortbildung von Notärzten und Rettungsdienstpersonal in enger Absprache z.B. mit dem Fortbildungsbeauftragten BRK.
 - d) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.
 - e) Kontaktpflege zu allen, im Rettungsdienst tätigen Organisationen zur Stärkung der Rettungskette und zur Verbesserung der Infrastruktur.
 - f) Engagierte Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Ziele des Land- und Luftrettungsdienstes.
- (3) Weder die Trägerschaft der jeweiligen Rettungsmittel noch die „Notarztgemeinschaft Traunstein GbR“ werden durch den Verein in ihrer Funktion berührt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Bedingung für die ordentliche Mitgliedschaft im Verein des „Rettungszentrums Traunstein – Christoph 14“ ist eine Tätigkeit am Rettungsstandort Traunstein, oder in der „Notarztgemeinschaft Traunstein GbR“ oder die Tätigkeit als Crewmitglied des Rettungshubschraubers Christoph 14.
- (2) Außerordentliche Fördermitgliedschaften sind ohne die Erfüllung der obigen Bedingung möglich. Fördermitglieder haben zunächst kein aktives Stimmrecht. Die Vollversammlung kann ihnen ein aktives Stimmrecht gewähren.
- (3) Ehrenmitgliedschaften sind ohne Erfüllung der obigen Bedingung möglich. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand des Vereins ernannt. Ehrenmitglieder haben ein aktives Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung und der Ziele des Vereins.



- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art sowie Erlöse aus dem Verkauf von Vereinsabzeichen u.ä. sowie Veranstaltungen.
- (2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Bücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen und das Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben. Beschlüsse im Vorstand werden durch einfache Mehrheit der Vorstandschaft gefällt.
- (6) Dem Gesamtvorstand (der Vorstandschaft) gehören weiter als Beisitzer, sofern sie nicht schon unter Punkt (1) Mitglieder des Vorstandes sind, an:
- der/die Schriftführer/in
 - der/die Leiter/in des Notarztstandortes Traunstein
 - die Notarztsprecher der Notarztgemeinschaft
 - der/die Stationspilot/in des Christoph 14
 - der/die Leitende Rettungsassistent/in des Christoph 14
 - der /die Leiter/in Rettungsdienst des BRK KV Traunstein
 - der/die Wachleiter/in der Rettungswache Traunstein
 - Weitere zwei Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 1000 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht



auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift oder Email- Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

(3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Durchführung und ggf. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer.
- Verleihung eines aktiven Stimmrechts an Fördermitglieder

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen.

(2a) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins bzw. dessen Auflösung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies ist in einer hierfür eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen, wobei sichergestellt sein muss, dass bei der Beschlussfassung mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.

(3) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen zu gleichen Teilen an den Kreisverband Traunstein des Bayerischen Roten Kreuzes und den Landesverband des Bayerischen Roten Kreuzes (Körperschaften des öffentlichen Rechts) mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, sowie durch Verbesserung der notfallmedizinischen Ausstattung und Infrastruktur der Rettungsmittel (z.B. Notarzteinsetzfahrzeug, Rettungshubschrauber, Rettungstransportwagen) insbesondere am Notarztstandort Traunstein zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2006 beschlossen.
Traunstein den 12. Januar 2006



